



## Endgültige Bedingungen Nr. 03

Gemäss Art. 6 Abs. 3 UAbs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, wie geändert, („Prospektverordnung“), in Verbindung mit Art. 7 und Anhang 14 bis 19 sowie 27, 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019, wie geändert („Delegierte Verordnung“)

zur Begebung von neuen Wertpapieren

über

## ETHt7 Token

der

LCX AG

Mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein

(„Emittentin“)

vom

20.02.2023

Diese Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Registrierungsformular sowie der Wertpapierbeschreibung zu lesen („**Basisprospekt**“).

Die Gültigkeit des Basisprospekts der LCX AG (die "Emittentin") vom 01.02.2023 zur Emission von Tokenisierten Nachrangigen Anleihen (der "Basisprospekt") (einschliesslich etwaiger Nachträge) endet gemäss Artikel 12 Prospektverordnung am 31.01.2024. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellen Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite <https://www.LCX.com/> oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>GRUNDLEGENDE ANGABEN</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE</b>	<b>4</b>
<b>1.1.</b>	<b>ISIN</b>	<b>4</b>
<b>1.2.</b>	<b>GESMATEMISSIONSVOLUMEN</b>	<b>4</b>
<b>1.3.</b>	<b>WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION</b>	<b>4</b>
<b>1.4.</b>	<b>BESCHREIBUNG der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</b>	<b>4</b>
<b>1.5.</b>	<b>BERECHNUNGSSTELLE</b>	<b>5</b>
<b>1.6.</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGE DER WERTPAPIERE</b>	<b>5</b>
<b>1.7.</b>	<b>VORAUSSICHTLICHER EMISSIONSTERMIN</b>	<b>5</b>
<b>1.8.</b>	<b>ADRESSE DER SMART CONTRACTS</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN</b>	<b>6</b>
<b>2.1.</b>	<b>ANGEBOTSKONDITIONEN</b>	<b>7</b>
<b>2.2.</b>	<b>MÖGLICHKEIT DER REDUZIERUNG VON ZEICHNUNGEN UND ART UND WEISE DER ERSTATTUNG DES ZU VIEL GEZAHLTEN BETRAGS AN DIE ZEICHNER</b>	<b>12</b>
<b>2.3.</b>	<b>MINDEST- UND/ODER HÖCHSTBETRAG DER ZEICHNUNG</b>	<b>12</b>
<b>2.4.</b>	<b>MODALITÄTEN UND TERMIN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER ANGEBOTSERGEBNISSE</b>	<b>12</b>
<b>2.5.</b>	<b>KATEGORIEN POTENTIELLER INVESTOREN</b>	<b>12</b>
<b>2.6.</b>	<b>MELDUNG GEGENÜBER ZEICHNERN</b>	<b>12</b>
<b>2.7.</b>	<b>ANGABEN ZU KOSTEN UND STEUERN DER ZEICHNUNG</b>	<b>12</b>
<b>2.8.</b>	<b>ZAHLSTELLE</b>	<b>12</b>
<b>2.9.</b>	<b>EMISSIONSPREIS DER WERTPAPIERE</b>	<b>12</b>
<b>2.10.</b>	<b>LAND/LÄNDER DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS</b>	<b>13</b>
<b>2.11.</b>	<b>NOTENBANKFÄHIGKEIT</b>	<b>13</b>
<b>3.</b>	<b>ANHANG: PRODUKTSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>13</b>
<b>3.1.</b>	<b>EINLEITUNG UND WARNHINSWEISE</b>	<b>13</b>
<b>3.1.1</b>	<b>Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere</b>	<b>13</b>
<b>3.1.2</b>	<b>Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschliesslich der Rechtsträgerkennung (LEI)</b>	<b>13</b>
<b>3.1.3</b>	<b>Identität und Kontaktdaten der Anbieterin, einschliesslich der Rechtsträgerkennung (LEI)</b>	<b>13</b>
<b>3.1.4</b>	<b>Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde</b>	<b>13</b>
<b>3.1.5</b>	<b>Datum der Billigung</b>	<b>13</b>
<b>3.1.6</b>	<b>Warnhinweise</b>	<b>13</b>
<b>3.2.</b>	<b>BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN</b>	<b>14</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Sitz, Rechtsform, LEI, geltendes Recht und Land der Eintragung der Emittentin</b>	<b>14</b>
<b>3.2.2</b>	<b>Haupttätigkeit der Emittentin</b>	<b>14</b>
<b>3.2.3</b>	<b>Hauptanteilseigner</b>	<b>14</b>
<b>3.2.4</b>	<b>Identität der Hauptgeschäftsführer</b>	<b>14</b>
<b>3.2.5</b>	<b>Identität der Abschlussprüfer</b>	<b>14</b>



3.2.6	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin (in CHF)?	15
3.2.7	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	15
<b>3.3.</b>	<b>BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE</b>	<b>16</b>
3.3.1	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	16
3.3.2	Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit	17
3.3.3	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	17
3.3.4	Relativer Rang der Wertpapiere	17
3.3.5	Beschränkungen der freien Handelbarkeit	18
3.3.6	Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	18
3.3.7	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	18
<b>3.4.</b>	<b>BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN</b>	<b>19</b>
3.4.1	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	19
3.4.2	Wer ist der Anbieter?	20
3.4.3	Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	20

## A. GRUNDLEGENDE ANGABEN

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG („Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 01.02.2023 (der "Basisprospekt") und Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäss Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite <https://www.LCX.com/> oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „Delegierte Verordnung“).

Die Emittentin emittiert die Wertpapiere zur Verfolgung ihres Geschäftsbetriebs. Es sind keine Dritten an der Emission beteiligt. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Massgabe der Bedingungen der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen, die sich auf die Leistungen unter den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen auswirken, können Interessenkonflikte auftreten. Es wird verwiesen und Bezug genommen auf die Risikohinweise im Registrierungsformular vom 01.02.2023 der Emittentin.

Die Erträge aus der Emission werden von der Emittentin nach eigenem Ermessen, plangemäss aber insbesondere dazu verwendet, um die Liquidität und das Handelsvolumen auf der Plattform der LCX AG zu erhöhen, die LCX Plattform (<https://www.LCX.com/>) weiter zu betreiben und auszubauen (Handelsplattform für Kryptowährungen), weiters um die Entwicklung von Produkten und Verfahren für die Abwicklung und Sicherung von Handelstransaktionen im Bereich Kryptowährungen und die Entwicklung von Kryptowährungen voranzutreiben, sowie weitere Bewilligungsverfahren vor der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein umzusetzen. Gegebenenfalls werden die Erträge der Emission aber auch nur für einen der vorgenannten Zwecke verwendet.

### 1. ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE

#### 1.1. ISIN

Die ISIN lautet: LI1251379593.

#### 1.2. GESAMTEMISSIONSVOLUMEN

Das Gesamtemissionsvolumen beträgt maximal EUR 10'000'000 (7'000 Ether (ETH)) berechnet anhand des festgelegten Kurses von 1 ETH = EUR 1'428.57).

#### 1.3. WÄHRUNG DER WERTPAPIEREMISSION

Die Währung der Wertpapieremission ist in EUR (zahlbar in Ether (ETH)).

#### 1.4. BESCHREIBUNG der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen gewähren Gläubigerrechte, die keine



Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Gründungskapitals berührt. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht. Nur Inhaber von Nachrangigen Anleihen, d.h. Inhaber der jeweiligen Token, die von der Emittentin zwecks digitaler Verbriefung ausgegeben wurden, können Leistungen aus den Nachrangigen Anleihen verlangen. ETH7 Token können nur registrierte und verifizierte Nutzer der LCX Plattform erwerben.

Zinssatz (Kupon): 7 % per annum (zahlbar in ETH berechnet anhand der ursprünglich transferierten Ether und des festgelegten Kurses EUR:ETH).

Zinszahlungen: quartalsweise, nachträglich, erstmalig am Ende des ersten voll verstrichenen Quartals eines Jahres nach Emissionstermin

Laufzeit: 7 Jahre, gerechnet ab Emissionstermin

Emissionspreis: 100 %

Rückzahlungskurs: Nennbetrag (100 %)

Stückelung: EUR 142 (0.10 Ether (ETH))

Wertpapierart: Nachrangige nicht besicherte Inhaberschuldverschreibung

Zahlstelle: Emittentin

Anlegerkündigungsrechte: Die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der Anleger besteht unter Einhaltung der Kündigungstermine des 31. Januars, 30. Aprils, 31. Julis und 31. Oktobers mit der Kündigungsfrist auf das jeweilige Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember).

Emittentenkündigungsrechte: Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin nach Ablauf von 3 Jahren nach Emissionstermin zu 101,00 % des Nennbetrages, nach 4 Jahren zu 100,75 %, nach 5 Jahren zu 100,50 % und nach 6 Jahren zu 100,25 % gemäss Anleihebedingungen

## **1.5. BERECHNUNGSSTELLE**

Die Berechnungsstelle ist die Emittentin.

## **1.6. RECHTSGRUNDLAGE DER WERTPAPIERE**

Die Wertpapiere werden nach liechtensteinischem Recht und auf Grundlage eines Gesellschafterbeschlusses der Emittentin vom 26.10.2022 begeben.

## **1.7. VORAUSSICHTLICHER EMISSIONSTERMIN**

Der voraussichtliche Emissionstermin ist der erste Tag nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen.

## **1.8. ADRESSE DER SMART CONTRACTS**

Die Adresse der Smart Contracts, mittels welchen über die ETH7 Token Buch geführt wird, werden auf der Website <https://www.LCX.com/> ab Billigung des Basisprospekts bekannt gemacht.



## 2. KUNDEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS VON WERTPAPIEREN

## 2.1. ANGEBOTSKONDITIONEN

### **Bedingungen der Nachrangigen Anleihen**

Die nachfolgenden Bedingungen regeln die rechtlichen Beziehungen der Emittentin zu den Anlegern. Bitte lesen Sie die Bedingungen sorgfältig durch. Durch den Erwerb der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen erklärt sich der Anleger mit diesen Bedingungen einverstanden und verpflichtet sich dazu, diese einzuhalten. Insbesondere erklärt er, dass er berechtigt ist, Tokenisierte Nachrangige Anleihen zu erwerben und keine in seiner Person liegenden Ausschlussgründe vorliegen.

Die Bedingungen der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen der Emittentin sind wie folgt:

#### **§ 1**

##### **Ausstattung, Bezugsrechte, keine Nachschusspflicht**

1. Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen begründen nachrangige nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Jedem Inhaber einer Tokenisierten Nachrangigen Anleihen stehen die in diesen Bedingungen der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen bestimmten Rechte zu. „Anleger“ ist jeder Verfügungsberechtigte einer Tokenisierten Nachrangigen Anleihen.
2. Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten. Die Geschäftsführung obliegt allein der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Gründungskapitals berührt. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.
3. Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen sind und werden nicht als Urkunde auf Papier ausgefertigt. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen. Ein etwaiger Anspruch auf Ausfertigung auf Papier ist ausgeschlossen.
4. Die Emittentin ist berechtigt, weitere Emissionen von Tokenisierten Nachrangigen Anleihen nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Die Anleger haben insoweit kein vorrangiges Bezugsrecht auf jüngere Tokenisierte Nachrangige Anleihen.
5. Es besteht keine Nachschusspflicht zu Lasten der Anleger.

#### **§ 2**

##### **Rechte der Anleger**

1. Die Inhaber von Nachrangigen Anleihen sind berechtigt, nach Massgabe dieser Bedingungen Rückzahlung des Kapitals mitsamt Zinsen zu erhalten.
2. Nachrangige Anleihen verleihen keine Gesellschafterrechte. Sie vermitteln insbesondere keine Teilnahme-, Stimm- oder Anfechtungsrechte, die Gesellschaftern typischerweise zustehen.
3. Nur Inhaber von Nachrangigen Anleihen, d.h. Verfügungsberechtigte des jeweiligen Tokens, die von der Emittentin zwecks digitaler Verbriefung als Wertrechte ausgegeben wurden, können Leistungen aus den Nachrangigen Anleihen verlangen.

#### **§ 3**

##### **Zinszahlungen**

1. Der Zinssatz (Kupon) für Tokenisierte Nachrangige Anleihen beträgt 7 % per annum (fester Zinssatz).
2. Die Zinszahlungen erfolgen quartalsweise, nachträglich, erstmalig am Ende des ersten voll verstrichenen Quartals eines Jahres nach Emissionstermin. Falls Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Quartal zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch die Anzahl der Tage des Kalenderjahres nach der europäischen Zinsberechnungsmethode.
3. Die Zinszahlungen werden ausschliesslich in Ether (ETH), berechnet anhand der ursprünglich transferierten Ether und des festgelegten Kurses EUR:ETH (1 ETH = 1'428'57 EUR), ausbezahlt.

#### **§ 4**

##### **Erwerb Nachrangiger Anleihen**

1. Jede natürliche und juristische Person kann Tokenisierte Nachrangige Anleihen durch Zeichnung und Annahme durch die Emittentin erwerben. Die Emittentin ist nicht zur Annahme von Zeichnungsangeboten verpflichtet. Sie behält sich vor, ganz oder teilweise Dritte mit der Durchführung und Verwaltung des Angebots dieser Tokenisierten Nachrangigen Anleihen zu beauftragen.
2. Die Ausgabe der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen erfolgt zum Nennbetrag. Die Emissionswährung ist Ether (ETH).



3. Die Zuteilung erfolgt, nachdem die nachfolgenden Ereignisse kumulativ eingetreten sind: Annahme des Zeichnungsangebotes und Eingang des Erwerbspreises bei der Emittentin. Die Lieferung der Token erfolgt mit erfolgter Zuteilung auf der Plattform der LCX AG (<https://www.LCX.com/>). Die Nachrangigen Anleihen werden für jeden Anleger individuell zugeteilt und geliefert. Jeder Anleger kann in Ether (ETH) oder nach eigenem Ermessen der Emittentin auch an in anderen zuvor bestimmten, von der Emittentin akzeptierten Instrumenten (bspw Kryptowährungen) oder anderen gesetzlichen Zahlungsmitteln zahlen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen, Instrumente oder Währungen zu der Liste der zugelassenen Kryptowährungen hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen, Instrumente oder Währungen von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.
4. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 142 zahlbar in 0.10 ETH (gemäss festgelegtem Kurs EUR:ETH). Die Stückelung beträgt ebenfalls EUR 142 zahlbar in 0.10 ETH (gemäss festgelegtem Kurs EUR:ETH), es können nur ganze Stücke erworben werden.
5. Der Anleger erhält eine Anzahl von Tokenisierten Nachrangigen Anleihen, die dem eingezahlten Erwerbspreis in Ether (ETH) entspricht.
6. Verliert ein Anleger Zugriff auf die LCX Plattform, kann er seine Tokenisierten Nachrangigen Anleihen dauerhaft und unwiederbringlich verlieren. Die Emittentin übernimmt hierfür keine Haftung.
7. Der voraussichtliche Emissionstermin ist der erste Tag nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen. Der voraussichtliche Emissionstermin ist nicht mit dem Datum der Lieferung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen identisch. Die Lieferung der jeweils zugeteilten Tokenisierten Nachrangigen Anleihen auf der LCX Plattform an die Anleger erfolgt spätestens nach dem Ende des Angebotszeitraums.
8. Die Emittentin stellt den Anlegern 1 % des gezeichneten Betrags in Ether (ETH) zahlbar in LCX Token zum Tageskurs in Zusammenhang mit der Emission der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen in Rechnung. Über das Vorstehende hinaus erhebt die Emittentin für die Ausgabe der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen keine weiteren Kosten oder Gebühren. Soweit Kosten oder Gebühren von Seiten Dritter erhoben werden, beispielsweise Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit der Zahlung des Erwerbspreises inkl. des Agios und der Zuteilung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen (blockchainbasierte oder sonstige Transaktionskosten), hat der Anleger diese selbst zu tragen.
9. Die Anleger sind verpflichtet, der Emittentin unverzüglich und vor der Investition die für die Identifikations- und Legitimationsprüfung nach dem Sorgfaltspflichtgesetz erforderlichen Nachweise zu erbringen. Die Emittentin ist berechtigt, nach ihrem Ermessen weitere Nachweise anzufordern und die Zeichnung des Anlegers insbesondere im Fall des Nicht-Erbringens der Nachweise abzulehnen. Nur auf der LCX Plattform registrierte und verifizierte Nutzer können Anleger der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen werden.
10. Tokenisierte Nachrangige Anleihen kann nur erwerben und einlösen, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt und (v) nicht auf einer der Sanktionslisten der Europäischen Union oder der USA geführt wird. Entsprechendes gilt für Staatsbürger oder Personen mit steuerlichem Sitz in Afghanistan, Angola, Bahamas, Barbados, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Burkina Faso, BVI, Kambodscha, Kaimaninseln, China, Kolumbien, Cookinseln, Krim-Region, Kuba, Ecuador, Eritrea, Äthiopien, Ghana, Guyana, Iran, Irak, Jamaika, Kenia, Kosovo, Laos, Libanon, Libyen, Mauritius, Montserrat, Marokko, Myanmar (Burma), Nauru, Nicaragua, Nordkorea, Pakistan, Palästinensische Gebiete und Gazastreifen, Panama, Papua-Neuguinea, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Somalia, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Jemen, Simbabwe.
11. Mit Zeichnung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen erklärt der Anleger, dass er alle vorgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt.

## § 5

### **Übertragung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen, gutgläubiger Erwerb**

1. Anleger können über ihre Token verfügen und die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen übertragen. Eine solche Übertragung setzt kumulativ eine Tokentransaktion, eine Einigung zwischen Übertragendem und Übernehmenden mit dem Inhalt, dass die Verfügungsberechtigung an den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen übertragen werden soll, sowie die Verfügungsberechtigung des Übertragenden voraus. Der Übernehmende erwirbt damit die Rechte des Anlegers nach diesen Bedingungen. Der Handel mit den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen an einem dezentralen Sekundärmarkt ist technisch ausgeschlossen und sohin auch die Übertragung ausserhalb – weg von der – LCX Plattform. Nur auf der LCX Plattform registrierte und verifizierte Nutzer können Tokenisierte Nachrangige Anleihen erwerben – dies unter der Einschränkung, dass dies technisch und aufsichtsrechtlich



- durchführbar ist. Die LCX AG behält es sich vor zu beantragen, dass die Tokens an einem geeigneten (zentralen) Handelsplatz zum Handel zugelassen werden.
2. Eine Übertragung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen ohne Transaktion von Token, die im Smart Contract der Emittentin geführt wird, ist nicht möglich.
  3. Die Rechte und Forderungen aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen können nur insgesamt übertragen werden. Die teilweise Übertragung von Rechten und/oder Forderungen ist nicht möglich.
  4. Wer Tokenisierte Nachrangige Anleihen in gutem Glauben und entgeltlich zum Zwecke des Erwerbs der Verfügungsberechtigung übertragen erhält, ist in seinem Erwerb kraft Gesetzes geschützt, auch wenn der Übertragende zur Verfügung über den Token nicht berechtigt war, es sei denn, der Übernehmende hatte vom Fehlen der Verfügungsberechtigung Kenntnis oder hätte bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben müssen.

## **§ 6 Laufzeit, Kündigung**

1. Die Laufzeit der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen beginnt an dem Tag ihres erstmaligen öffentlichen Angebots.
2. Die Laufzeit beträgt 7 Jahre.
3. Anleger können die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen ordentlich kündigen. Die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der Anleger besteht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist (dh Kündigungszugang bis spätestens einschliesslich 31. Januar, 30. April, 31. Juli oder 31. Oktober) auf das jeweilige Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember).
4. Die Emittentin hat das Recht, die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen vorzeitig aufzukündigen und zurückzuzahlen. Die Emittentin ist berechtigt nach Ablauf von 3 Jahren nach Emissionstermin zu 101,00 % des Nennbetrages, und nach 4 Jahren zu 100,75 %, nach 5 Jahren zu 100,50 % und nach 6 Jahren zu 100,25 % gemäss Anleihebedingungen die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen zurückzuzahlen. Die Emittentin ist in der Auswahl der zu kündigenden Tokenisierten Nachrangigen Anleihen frei. Die Emittentin ist dabei insbesondere auch berechtigt, alle Tokenisierten Nachrangigen Anleihen anteilig zu kündigen und zurückzuzahlen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Einlösen der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen (§ 7).
5. Das Recht der Anleger und der Emittentin zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeweils unberührt. Als ein wichtiger Kündigungsgrund für den Anleger gilt insbesondere, wenn:
  - 5.1 die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder ihre Zahlungen einstellt, und dies 60 Tage fortdauert; oder
  - 5.2 ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin von einer Aufsichts- oder sonstigen Behörde, deren Zuständigkeit die Emittentin unterliegt, eingeleitet oder eröffnet wird, welches nicht binnen 90 Tagen nach seiner Einleitung endgültig oder einstweilen eingestellt worden ist, oder die Emittentin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten seiner Gläubiger anbietet oder trifft; oder
  - 5.3 die Emittentin aufgelöst oder liquidiert wird, es sei denn, dass die Auflösung oder Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einem sonstigen Zusammenschluss mit einem anderen Rechtsgebilde erfolgt, sofern dieses andere Rechtsgebilde alle Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen übernimmt; oder
  - 5.4 die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz oder weit überwiegend (im Umfang von 50% ihres Umsatzes oder mehr) einstellt, veräussert oder ihr gesamtes oder nahezu gesamtes Vermögen anderweitig abgibt und es dadurch wahrscheinlich wird, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern nicht mehr erfüllen kann.Als ein wichtiger Kündigungsgrund für die Emittentin gilt insbesondere, wenn:
  - 5.5 Ein Börsengang durchgeführt wird (Notierung der Emittentin an einer Börse oder einem Handelsplatz);
  - 5.6 Ein Share Deal durchgeführt wird, bei welchem es zu einem qualifizierten Kontrollwechsel in der Emittentin kommt (Übertragung von mehr als 75 % der Aktien der Emittentin);
  - 5.7 Ein Asset Deal durchgeführt wird, bei welchem es zur Veräusserung und Übertragung aller wesentlichen Vermögenswerte der Emittentin im Rahmen einer oder mehrerer verbundener Transaktionen kommt.
6. Bei einer Kündigungserklärung durch die Anleger werden die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen über die LCX Plattform aufgekündigt und Ansprüche auf Rückzahlung werden frühestens ab dem Zeitpunkt einer solchen Erklärung fällig.
7. Die Emittentin ist in keinem Fall zur Leistung von Vorfälligkeitsentschädigungen verpflichtet.

## § 7

### Zahlstelle, Einlösen von Tokenisierten Nachrangigen Anleihen, Auszahlungen

1. Zahlstelle ist die Emittentin.
2. Nur Tokeninhaber (= Verfügungsberechtigte) können die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen gegen Ether (ETH) einlösen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, bestimmte Kryptowährungen oder andere Instrumente oder Währungen zu der Liste der zugelassenen Kryptowährungen oder Instrumente hinzuzufügen oder bestimmte Kryptowährungen oder Instrumente von der Liste der zugelassenen Kryptowährungen oder Instrumente oder Währungen nach eigenem Ermessen zu entfernen.
3. Die Token werden über die LCX Plattform eingelöst. Durch Einlösung der einzulösenden Token über die LCX Plattform erklärt der Anleger verbindlich und unwiderruflich die Einlösung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen.
4. Eine Auszahlung in gesetzlichen Zahlungsmitteln ist nicht möglich. Zeichnung, Einlösung und Zinszahlung erfolgen ausschliesslich in Ether (ETH).
5. Eine Auszahlung in Ether (ETH) erfolgt auf die Wallet Adresse des Anlegers auf der Plattform der LCX AG. Der Anleger trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass er Zugriff auf die Wallet hat, die Wallet mit der jeweiligen Kryptowährung kompatibel ist und kein Dritter Zugriff auf die Wallet hat. Die Emittentin wird dies nicht überprüfen und übernimmt keine Haftung hierfür.
6. Fällt der Fälligkeitstag einer Auszahlung auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankgeschäftstag. Dieser nächste Bankgeschäftstag gilt dann als Fälligkeitstag. Bankgeschäftstag ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken in Liechtenstein geöffnet haben (also in der Regel Montag bis Freitag), um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
7. Auszahlungen werden auf ein ganzzahliges ETH-Äquivalent (zweite Dezimalstelle) abgerundet. Die Emittentin behält sich vor, angemessene Mindestauszahlungsbeträge festzulegen. Sie wird hierüber auf ihrer Homepage informieren.
8. Die Emittentin ist berechtigt, Tokenisierte Nachrangige Anleihen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Tokenisierten Nachrangigen Anleihen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Die Entwertung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen erfolgt durch Löschung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen.

## § 8

### Legitimations- und Liberationswirkung (Befreiungswirkung)

1. Der Tokeninhaber gilt kraft Gesetzes gegenüber der Emittentin als verfügungsberechtigt und rechtmässiger Inhaber der Rechte und Forderungen aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen (Legitimationswirkung).
2. Die Emittentin wird durch Leistung an den jeweiligen Tokeninhaber von ihrer Schuld aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen auch dann frei, wenn der Tokeninhaber nicht Verfügungsberechtigter ist, es sei denn, die Emittentin wusste oder hätte bei gehöriger Sorgfalt wissen müssen, dass der Tokeninhaber nicht rechtmässiger Inhaber der Rechte an den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen ist.

## § 9

### Steuern

1. Sämtliche auf die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen zahlbaren Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben gleich welcher Art zu leisten, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Anleger trägt sämtliche auf die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen entfallenden persönlichen Steuern.

## § 10

### Qualifizierter Rangrücktritt

1. **Die Ansprüche der Anleger, insbesondere aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen, sind nachrangig. Die Anleger treten mit ihren Ansprüchen aus diesen Tokenisierten Nachrangigen Anleihen im Rang hinter allen anderen Gläubiger der Emittentin, die keinen Rangrücktritt erklärt haben und bevorzugt befriedigt werden, zurück. Entsprechendes gilt auch im Fall der Liquidation der Emittentin.**
2. Die Geltendmachung der Ansprüche, insb. auf Zinsen und Rückzahlung, ist solange und soweit ausgeschlossen, wie die Zahlung der Ansprüche einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde.
3. Zahlungen der Ansprüche haben nur zu erfolgen, wenn die Emittentin dazu aus zukünftigen Gewinnen, aus einem Liquidationsüberschuss oder aus anderem – freien – Vermögen in der Lage ist.
4. Die nachrangigen Ansprüche dürfen nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden. Erhält der nachrangige Anleger Zahlungen, auch im Wege der Aufrechnung, aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen, hat er diese ungeachtet anderer Vereinbarungen

zurückzugewähren.

5. Auf die Ansprüche (insb. Zinsen und Rückzahlung) wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Ansprüche auch dann bestehen bleiben, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt die Zahlung zu einem gewissen Zeitpunkt nicht zulassen sollte.

#### **§ 11**

##### **Kommunikation**

1. Alle die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, durch elektronische Publikation auf der Internetseite der Emittentin <https://www.LCX.com/> und/oder in Textform per E-Mail. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt und den Anlegern zugegangen.
2. Mitteilungen, die von einem Anleger gemacht werden, müssen per Textform (per E-Mail) erfolgen, soweit diese Bedingungen der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

#### **§ 12**

##### **Schlussbestimmungen**

1. Form und Inhalt der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen sowie die Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach Recht des Fürstentums Liechtenstein.
2. Nichtausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Liechtenstein.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen unwirksam sein oder werden oder die Bestimmungen lückenhaft sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.



## **2.2. MÖGLICHKEIT DER REDUZIERUNG VON ZEICHNUNGEN UND ART UND WEISE DER ERSTATTUNG DES ZU VIEL GEZAHLTEN BETRAGS AN DIE ZEICHNER**

Bei Zeichnungen von ETHt7 Token erhält der Anleger eine Anzahl von Token, die dem eingezahlten Erwerbspreis in Ether (ETH) entsprechen. Bei Auszahlung wird auf ein ganzzahliges ETH-Äquivalent (zweite Dezimalstelle) abgerundet. Anleger haben keinen Anspruch auf Erstattung des zu viel gezahlten Betrags. Die Emittentin ist berechtigt, den überschüssigen Betrag einzubehalten.

## **2.3. MINDEST- UND/ODER HÖCHSTBETRAG DER ZEICHNUNG**

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 142 zahlbar in 0.10 Ether (ETH) (per festgesetztem Kurs EUR:ETH) und die Stückelung für einen ETHt7 Token beträgt ebenso EUR 142 zahlbar in 0.10 Ether (ETH) (per festgesetztem Kurs EUR:ETH). Der maximale Zeichnungsbetrag ist durch das Emissionsvolumen begrenzt. Die Emittentin behält sich vor, das Emissionsvolumen nachfrageorientiert zu erweitern.

## **2.4. MODALITÄTEN UND TERMIN FÜR DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE DER ANGEBOTSERGEBNISSE**

Die Angebotsergebnisse entsprechen jeweils dem Gesamtbestand der in den Smart Contracts geführten Token. Die Emittentin wird zum Jahresende den Platzierungsstand auf ihrer Website <https://www.LCX.com/> bekannt machen.

## **2.5. KATEGORIEN POTENTIELLER INVESTOREN**

ETHt7 Token werden sowohl Kleinanlegern als auch professionellen Anlegern angeboten. Als Anleger werden ausschliesslich Personen zugelassen, welche auf der Plattform der LCX AG registriert und verifiziert wurden.

## **2.6. MELDUNG GEGENÜBER ZEICHNERN**

Anleger erhalten die Meldung über den ihnen jeweils zugeteilten Betrag, indem ihnen die Token auf der Plattform der LCX AG gutgeschrieben werden.

## **2.7. ANGABEN ZU KOSTEN UND STEUERN DER ZEICHNUNG**

Die Zeichnung der ETHt7 Token ist derzeit nicht steuerbar. Die Emittentin stellt den Anlegern 1 % des gezeichneten Betrags in Ether (ETH) zahlbar in LCX Token zum Tageskurs in Zusammenhang mit der Emission der ETHt7 Token in Rechnung. Andere Gebühren oder sonstige Kosten in Zusammenhang mit der Emission der ETHt7 Token werden seitens der Emittentin nicht verrechnet. Anleger müssen sich jedoch selbst über Kosten, Auslagen oder Steuern in Zusammenhang mit den ETHt7 Token informieren, die in ihrem Ansässigkeitsstaat einschlägig sind oder anwendbar sind (zB Transaktionsgebühren durch Ausgabe als blockchainbasierter Token).

## **2.8. ZAHLSTELLE**

Zahlstelle ist die Emittentin.

## **2.9. EMISSIONSPREIS DER WERTPAPIERE**

Der Emissionspreis der Wertpapiere beträgt 100 %.

## 2.10. LAND/LÄNDER DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

Die Wertpapiere werden zunächst im Fürstentum Liechtenstein öffentlich angeboten. Eine Notifizierung in andere Jurisdiktionen soll zunächst nach Deutschland, Österreich, Dänemark, Finnland, Schweden, Frankreich, Italien, Niederlande und Luxemburg erfolgen. Die Notifizierung in weitere Jurisdiktionen der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes wird ausdrücklich vorbehalten.

## 2.11. NOTENBANKFÄHIGKEIT

Die angebotenen Wertpapiere sind nicht notenbankfähig.

## 3. ANHANG: PRODUKTSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

### 3.1. EINLEITUNG UND WARNHINSWEISE

#### 3.1.1 Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Die Wertpapiere haben die Bezeichnung „ETH7 Token“, und stellen tokenisierte nachrangige Anleihen dar.

Die ISIN der Wertpapiere lautet: LI1251379593.

#### 3.1.2 Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschliesslich der Rechtsträgerkennung (LEI)

LCX AG, Herrengasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein, Telefonnummer: +423 376 5484, E-Mail: [hello@LCX.com](mailto:hello@LCX.com), Website: <https://www.LCX.com/>. Die LEI lautet: 529900SN07Z6RTX8R418.

#### 3.1.3 Identität und Kontaktdaten der Anbieterin, einschliesslich der Rechtsträgerkennung (LEI)

LCX AG, Herrengasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein, Telefonnummer: +423 376 5484, E-Mail: [hello@LCX.com](mailto:hello@LCX.com), Website: <https://www.LCX.com/>. Die LEI lautet: 529900SN07Z6RTX8R418.

#### 3.1.4 Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Landstrasse 109, Postfach 279. 9490 Vaduz, Liechtenstein, Telefon +423 236 73 73, [info@fma-li.li](mailto:info@fma-li.li).

#### 3.1.5 Datum der Billigung

Das Datum der Billigung ist der 20.02.2023.

#### 3.1.6 Warnhinweise

Die Emittentin erklärt, dass

- die Zusammenfassung als eine Einleitung zum Basisprospekt verstanden werden sollte und dass sich der Anleger bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes stützen sollte;
- der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte;
- ein Anleger, der wegen der in einem Basisprospekt enthaltenen Angaben Klage

einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann;

- zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospektes gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

- Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann und das zu einem Totalverlust Ihrer Anlage führen kann.

## **3.2. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN**

### **3.2.1 Sitz, Rechtsform, LEI, geltendes Recht und Land der Eintragung der Emittentin**

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Vaduz, Liechtenstein. Sie ist in Liechtenstein eingetragen und nach liechtensteinischem Recht gegründet. Die LEI lautet: 529900SN07Z6RTX8R418.

### **3.2.2 Haupttätigkeit der Emittentin**

Die Emittentin ist ein Blockchain-Unternehmen, das im Jahr 2018 gegründet wurde mit Hauptsitz in Vaduz, Liechtenstein. Die LCX AG ist ein Finanztechnologieunternehmen, welches die Plattform LCX.com (Cryptoassets Exchange) betreibt.

Die Haupttätigkeitsbereich der LCX AG sind das Anbieten von folgenden bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein registrierten Dienstleistungen nach Art 2 Abs 1 TVTG (Gesetz über Token und vertrauenswürdige Technologie-Dienstleister; TVTG):

- VT-Wechseldienstleister;
- VT-Token-Verwahrer
- Token-Erzeuger;
- VT-Schlüssel-Verwahrer;
- VT-Preisdienstleister;
- VT-Identitätsdienstleister;
- Token-Emittent (Art. 12 Abs. 1) für Dritte;
- Token-Emittent (Art. 12 Abs. 2) im eigenen Namen;
- Physischer Validator

### **3.2.3 Hauptanteilseigner**

Die Emittentin wird zu 100 % von der Metzger Capital AG, Baarerstrasse 12, 6300, Schweiz (Register-Nr.: CH-170.3.042.299-4) gehalten. Letztlich wirtschaftlich berechnete Personen an der Metzger Capital AG sind Herr Monty Metzger und Frau Katarina Metzger je zu 50 %.

### **3.2.4 Identität der Hauptgeschäftsführer**

Geschäftsführer mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien sind Monty Metzger und Katarina Metzger.

### **3.2.5 Identität der Abschlussprüfer**

Abschlussprüfer bzw. Revisionsstelle ist Grant Thornton AG, 9494 Schaan, Liechtenstein.

### 3.2.6 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin (in CHF)?

<b>Erfolgsrechnung vom 31.12.2020</b>	
Jahresgewinn	1'749'709.-
<b>Bilanz zum 31.12.2020</b>	
Nettofinanzverbindlichkeiten	1'102'391.-
<b>Kapitalflussrechnung zum 31.12.2020</b>	
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	1'534'138.-
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten	573'938.-
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-1'981'639.-

<b>Erfolgsrechnung vom 31.12.2021</b>	
Jahresgewinn	1'787'913.-
<b>Bilanz zum 31.12.2021</b>	
Nettofinanzverbindlichkeiten	38'753'543.-
<b>Kapitalflussrechnung zum 31.12.2021</b>	
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	208'435.-
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten	-325'998.-
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	1'022'311.-

<b>Ungeprüfte Zwischenfinanzinformationen per 30.06.2022</b>	
<b>Erfolgsrechnung vom 30.06.2022</b>	
Jahresverlust	758'686.-
<b>Bilanz zum 30.06.2022</b>	
Nettofinanzverbindlichkeiten	17'125'058.-
<b>Kapitalflussrechnung zum 30.06.2022</b>	
Netto-Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-407'402.-
Netto-Cashflow aus Finanzierungstätigkeiten	0.-
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	13'906.-

### 3.2.7 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

**3.2.7.1 Liquiditätsrisiko:** Die Emittentin ist zur Auszahlung der Forderungen aus den Wertpapieren auf hinreichende Liquidität angewiesen. Sollte die Forderung die liquiden Mittel der Emittentin übersteigen, kann sich die Auszahlung erheblich verzögern, weil Positionen der Emittentin zunächst liquidiert werden müssen und die Gelder auf das Auszahlungskonto der Emittentin transferiert werden müssen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass Anleger ihre Forderungen erst erheblich später nach Fälligkeit erhalten.

**3.2.7.2 Insolvenzrisiko, Eigenkapital, kein Bestehen einer Entschädigungseinrichtung:** Der Anleger trägt das Insolvenzrisiko der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Forderung aus den (tokenisierten) nachrangigen Anleihen zu begleichen, droht ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals (Ausfallrisiko). Die Emittentin verfügt über ein Eigenkapital in Höhe von CHF 1'000'000.00 eingeteilt in 1'000'000 Namenaktien zur Nominale von je CHF 1.00. Im Extremfall einer Insolvenz trägt der Anleger das Insolvenzrisiko.

Es besteht keine Absicherung durch einen Einlagensicherungsfonds oder ähnliche Einrichtungen. Durch den qualifizierten Nachrang in den Anleihen treten Anleger mit ihren Forderungen zudem hinter allen nicht nachrangigen Gläubigern der Emittentin zurück.

**3.2.7.3 Prognoserisiko:** Dieses Registrierungsformular enthält an verschiedenen Stellen zukunftsgerichtete Aussagen, welche zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände betreffen, die keine historischen Tatsachen sind. Sie sind regelmässig durch Worte wie „voraussichtlich“, „möglicherweise“, „erwartet“, „prognostiziert“, „geplant“, „vorhergesagt“ und ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf Erwartungen, Schätzungen, Prognosen und Annahmen. Sie geben ausschliesslich die Auffassung der Emittentin wieder, unterliegen Unsicherheiten und Risiken hinsichtlich ihres tatsächlichen Eintritts und sind folglich in ihrer Verwirklichung nicht garantiert. In diesem Wertpapierprospekt getroffene, zukunftsgerichtete Aussagen betreffen insbesondere:

- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf ihre zukünftige Geschäftsentwicklung sowie allgemeine wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Regulierung von Kryptowährungen/Kryptowerten bzw. virtuellen Vermögenswerten und tokenbasierten Wertpapieren auf europäischer und nationaler Ebene, die für das Geschäft der Emittentin von besonderer Bedeutung sind,
- die Durchführung und das Ergebnis des in diesem Wertpapierprospekt abgebildeten Angebots der Wertpapiere,
- die Erwartungen der Emittentin in Bezug auf wirtschaftliche, rechtliche, technische oder steuerliche Risiken sowie deren Auswirkungen,
- das wirtschaftliche Konzept dieses Wertpapierangebots

Erweisen sich eine oder mehrere Annahmen, die die Emittentin ihren zukunftsgerichteten Aussagen zugrunde gelegt hat, als unrichtig oder treten unvorhergesehene Veränderungen oder Ereignisse ein, ist nicht auszuschliessen, dass die tatsächlichen künftigen Entwicklungen und Ergebnisse wesentlich von dem abweichen, was von der Emittentin in diesem Registrierungsformular für die Zukunft angenommen wurde. Die Umsetzung der Geschäftsstrategie kann hierdurch tatsächlich, rechtlich oder finanziell erschwert oder unmöglich sein oder es können nicht unerhebliche Verzögerungen auftreten. Dies kann dazu führen, dass es der Emittentin ganz oder teilweise nicht möglich ist, die Forderungen aus den Wertpapieren zu begleichen. Dies kann zu einem Totalverlust des initialen Investments führen.

**3.2.7.4 Diebstahls- bzw. Hackerrisiko, Softwareschwächen:** Die der LCX AG zugrunde liegende Software-Anwendung und Software-Plattform kann Angriffen von Hackern oder anderen Personen ausgesetzt sein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf sogenannte Malware-Angriffe, Denial-of-Service-Angriffe, und Spoofing. Solche erfolgreichen Angriffe können zur Entwendung oder zum Verlust von Geldmitteln oder sonstigen Vermögenswerten führen, die die Fähigkeit zur Entwicklung des Geschäfts beeinträchtigen und jegliche Nutzung oder Funktionalität der Plattform der LCX AG beeinträchtigen können. In diesem Fall besteht ein Totalverlustrisiko.

Die der LCX AG zugrunde liegende Software-Anwendung und Software-Plattform werden ständig weiterentwickelt und viele Aspekte bleiben ungeprüft. Fortschritte in der Kryptographie oder technische Fortschritte können Risiken für Plattform darstellen. Es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass die der LCX AG zugrunde liegende Software-Plattform ununterbrochen oder fehlerfrei betrieben werden kann und es besteht ein inhärentes Risiko, dass die Software Schwächen, Schwachstellen oder Fehler enthält, die unter anderem zu einem Totalverlust des initialen Investments führen können.

### **3.3. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE**

#### **3.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?**





Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um stückelose nachrangige und unbesicherte Schuldverschreibungen, die als Inhaberpapiere ausgestaltet sind. Sie sind Verpflichtungen der Emittentin, Auszahlungen (Rückzahlung und Zinszahlungen) an die Anleger vorzunehmen.

### **3.3.2 Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit**

Die Währung der Wertpapieremission ist in Euro, wobei als Zahlungsmittel ausschliesslich Ether (ETH) akzeptiert werden. Das Gesamtemissionsvolumen beträgt maximal EUR 10'000'000 (7'000 Ether (ETH) berechnet anhand des festgelegten Kurses von 1 ETH = EUR 1'428.57). Die Stückelung je Wertpapier beträgt EUR 142 (0.10 Ether (ETH) (70'000 Wertpapiere)). Die Laufzeit beträgt sieben (7) Jahre, gerechnet ab Emissionstermin.

### **3.3.3 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte**

Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen gewähren Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Emittentin beinhalten. Die Geschäftsführung obliegt alleine der Geschäftsführung der Emittentin. Der Bestand der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen wird weder durch Verschmelzung oder Umwandlung der Emittentin noch durch eine Veränderung ihres Gründungskapitals berührt. Eine Nachschusspflicht der Anleger besteht nicht.

Nur Inhaber von Nachrangigen Anleihen, d.h. Inhaber der jeweiligen Token, die von der Emittentin zwecks digitaler Verbriefung ausgegeben wurden, können Leistungen aus den Nachrangigen Anleihen verlangen. ETHt7 Token können nur registrierte und verifizierte Nutzer der LCX Plattform erwerben.

Zinssatz (Kupon): 7 % per annum (zahlbar in ETH berechnet anhand der ursprünglich transferierten Ether und des festgelegten Kurses EUR:ETH).

Zinszahlungen: quartalsweise, nachträglich, erstmalig am Ende des ersten voll verstrichenen Quartals eines Jahres nach Emissionstermin

Laufzeit: 7 Jahre, gerechnet ab Emissionstermin

Emissionspreis: 100 %

Rückzahlungskurs: Nennbetrag (100 %)

Stückelung: EUR 142 (0.10 Ether (ETH))

Wertpapierart: Nachrangige nicht besicherte Inhaberschuldverschreibung

Zahlstelle: Emittentin

Anlegerkündigungsrechte: Die Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der Anleger besteht unter Einhaltung der Kündigungstermine des 31. Januars, 30. Aprils, 31. Julis und 31. Oktobers mit der Kündigungsfrist auf das jeweilige Quartalsende (31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember).

Emittentenkündigungsrechte: Vorzeitiges Rückzahlungsrecht der Emittentin nach Ablauf von 3 Jahren nach Emissionstermin zu 101,00 % des Nennbetrages, nach 4 Jahren zu 100,75 %, nach 5 Jahren zu 100,50 % und nach 6 Jahren zu 100,25 % gemäss Anleihebedingungen

### **3.3.4 Relativer Rang der Wertpapiere**

Die tokenbasierten Schuldverschreibungen unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt der Anleger. Sie begründen im Verhältnis der Anleger (Gläubiger) der tokenbasierten Schuldverschreibungen gleichrangige und im Verhältnis zu Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin nachrangige Gläubigerrechte. Im Fall der Liquidation, der Auflösung oder der Insolvenz der Emittentin sowie eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Rechte aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen allen anderen bestehenden und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Rang nach (qualifizierter Rangrücktritt). Die Gläubiger der tokenbasierten Schuldverschreibungen sind verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegen die Emittentin solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder zu einer Überschuldung der Emittentin führen würde. Während dieser Frist ist die Verjährung des Teils der Ansprüche, der nicht geltend gemacht werden kann, gehemmt.

Die nachrangigen Forderungen der Anleger (Gläubiger) der tokenbasierten Schuldverschreibungen können nur aus bestehenden oder künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen bestehenden oder künftigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen der Emittentin beglichen werden. Daneben bestehen keine Beschränkungen der Rechte aus den qualifiziert nachrangigen tokenbasierten Schuldverschreibungen.

### **3.3.5 Beschränkungen der freien Handelbarkeit**

Die Tokenisierten Nachrangigen Anleihen sind als Inhaberschuldverschreibungen grundsätzlich frei übertragbar. Die freie Handelbarkeit der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen ist jedoch technisch auf dezentralen Handelsplätzen grundsätzlich ausgeschlossen, vorbehaltlich eines etwaigen Listings durch die Emittentin an einem geeigneten (zentralen) Handelsplatz. Tokenisierte Nachrangige Anleihen können darüber hinaus nur von registrierten und verifizierten Nutzern der Plattform der LCX AG erworben und eingelöst werden. Ferner können Tokenisierte Nachrangige Anleihen nur erwerben und einlösen, wer weder (i) Staatsbürger der USA oder (ii) Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Green Card) ist noch (iii) einen Wohnsitz bzw. Sitz in den USA oder ihren Hoheitsgebieten hat noch (iv) eine Körperschaft oder eine nach dem Recht der USA organisierte sonstige Vermögensmasse ist, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt und (v) nicht auf einer der Sanktionslisten der Europäischen Union oder der USA geführt wird. Entsprechendes gilt für Staatsbürger oder Personen mit (steuerlichem) Sitz in Afghanistan, Angola, Bahamas, Barbados, Bangladesch, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Burkina Faso, BVI, Kambodscha, Kaimaninseln, China, Kolumbien, Cookinseln, Krim-Region, Kuba, Ecuador, Eritrea, Äthiopien, Ghana, Guyana, Iran, Irak, Jamaika, Kenia, Kosovo, Laos, Libanon, Libyen, Mauritius, Montserrat, Marokko, Myanmar (Burma), Nauru, Nicaragua, Nordkorea, Pakistan, Palästinensische Gebiete und Gazastreifen, Panama, Papua-Neuguinea, Samoa, São Tomé und Príncipe, Senegal, Somalia, Südsudan, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela, Jemen, Simbabwe.

Mit Zeichnung der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen erklärt der Anleger, dass er alle vorgenannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt.

### **3.3.6 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?**

Die Wertpapiere sind nicht Gegenstand eines Antrags auf Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt, sonstigen Drittlandmärkten, KMU-Wachstumsmärkten oder MTF. Ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Marktplatz kann jedoch im Ermessen der Emittentin gestellt werden.

### **3.3.7 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?**

**3.3.7.1 Insolvenzrisiko/Gegenparteiisiko:** Die Schuldnerin der Ansprüche aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen ist die Emittentin. Anleger sind Gläubiger der Emittentin.



Die einzige Gegenpartei der Anleger ist damit die Emittentin. Anleger sind daher von der Solvenz der Emittentin abhängig. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die Forderungen aus den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen ganz oder teilweise zu erfüllen, besteht zu Lasten der Anleger das Risiko der Insolvenz der Emittentin.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin sind die Forderungen der Anleger untereinander gleichrangig aber gegenüber sonstigen Forderungen Dritter nachrangig. Das bedeutet, dass Forderungen Dritter vorrangig zu bedienen sind und Auszahlungen an Anleger nur vorgenommen werden können, soweit die Mittel der Emittentin die Forderungen Dritter übersteigen. Die Anleger tragen mithin das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts ihres Erwerbspreises.

Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Anleihekapitals bei einer Insolvenz der Gesellschaft, insbesondere weil die Schuldverschreibungen unbesichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt sind.

**3.3.7.2 Eingeschränkte Handelbarkeit:** Zum Datum der Wertpapierbeschreibung sind die ETH7 Token nicht zum Handel im geregelten Markt oder im Freiverkehr oder in sonstigen gleichwertigen Märkten einbezogen oder zugelassen. Es gibt keine organisierten Märkte für Tokenisierte Finanzprodukte. Es kann hierdurch der teilweise oder vollständige Verlust des Erwerbspreises eintreten. Anleger kann nur werden, wer auf der Plattform der LCX AG registriert und verifiziert wurde. Die ETH7 Token stellen Finanzinstrumente dar (nachrangige Anleihen) und sind nicht wie sogenannte „Utility Tokens“ frei übertragbar. Die Veräusserbarkeit auf einem Zweitmarkt ist daher nicht gewährleistet und ist vorgesehen, dass die ETH7 nicht frei auf dezentralen Handelsplätzen übertragbar sind, was eine negative Auswirkung auf den Wert der ETH7 Token haben kann.

**3.3.7.3 Software-Schwächen:** Die zugrunde liegende Softwareanwendung, der zugrunde liegende Smart Contract und die Softwareplattform für die Verwaltung des Anlegerverzeichnisses werden ständig weiterentwickelt und viele Aspekte bleiben ungeprüft. Fortschritte in der Kryptographie oder technische Fortschritte können Risiken für die ETH7 Token darstellen, die per digitalem Zeichnungsprozess emittiert werden und in einem digitalen Anlegerbuch geführt werden. Es gibt keine Garantie oder Zusicherung, dass der Prozess zur Erstellung und Ausgabe von ETH7 Token ununterbrochen oder fehlerfrei abläuft und es besteht ein inhärentes Risiko, dass die Software Schwächen, Schwachstellen oder Fehler enthält, die unter anderem zu Fehlern bei der Zeichnung, Erstellung, Lieferung, Buchführung oder der Übertragbarkeit der ETH7 Token führen können. All dies kann für den Anleger zu einem Teil- bzw. Totalverlust seiner Investition führen.

**3.3.7.4 Diebstahls- bzw. Hackerrisiko:** Der verwendete Smart Contract, die zugrunde liegende Software-Anwendung und Software-Plattform kann Angriffen von Hackern oder anderen Personen ausgesetzt sein, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf sogenannte Malware-Angriffe, Denial-of-Service-Angriffe, konsensbasierte Angriffe, Sybil-Angriffe, Smurfing und Spoofing. Solche erfolgreichen Angriffe können zur Entwendung oder zum Verlust von Geldmitteln, einschliesslich ETH7 Token, führen, die die Fähigkeit zur Entwicklung des Geschäfts beeinträchtigen und jegliche Nutzung oder Funktionalität aus den ETH7 Token beeinträchtigen können. Auch wenn die freie Handelbarkeit der Token auf dezentralen Handelsplätzen technisch grundsätzlich ausgeschlossen ist, damit im Falle eines Hacks die ETH7 Token eingefroren und die Forderungen den verfügungsberechtigten Gläubigern weiterhin zugeordnet werden können, wird das Risiko als hoch eingestuft. All dies kann für den Anleger zu einem Teil- bzw. Totalverlust seiner Investition führen.

## **3.4. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN**

### **3.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?**

Diese Wertpapiere werden und dürfen nur solchen Personen angeboten und verkauft werden,



denen es nach dem jeweils auf sie anwendbaren Recht erlaubt ist, diese Wertpapiere zu erwerben, zu halten und zu verkaufen. Die Wertpapiere werden in Liechtenstein emittiert und kann eine Notifizierung in der gesamten Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgen. Die Wertpapiere werden keinesfalls nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an für Rechnung oder zu Gunsten von Personen mit Staatsbürgerschaft oder steuerlicher Ansässigkeit in den USA angeboten oder verkauft werden.

Die Wertpapiere werden an dem Tag nach Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen angeboten. Nur Inhaber von Nachrangigen Anleihen, d.h. Inhaber der jeweiligen Token, die von der Emittentin zwecks digitaler Verbriefung ausgegeben wurden, können Leistungen aus den Nachrangigen Anleihen verlangen. ETHt7 Token können nur registrierte und verifizierte Nutzer der LCX Plattform erwerben.

Die Anleger können die ETHt7 Token über die Website der Emittentin gegen Euro erwerben. Die Inhaber von ETHt7 Token (nachrangigen tokenisierten Anleihen) sind berechtigt, Rückzahlung des Kapitals mitsamt Zinsen gemäss den Anleihekonditionen zu erhalten.

### **3.4.2 Wer ist der Anbieter?**

LCX AG, Herrengasse 6, 9490 Vaduz, Liechtenstein, Telefonnummer: +423 376 5484, E-Mail: [hello@LCX.com](mailto:hello@LCX.com), Website: <https://www.LCX.com/>. Die LEI lautet: 529900SN07Z6RTX8R418.

### **3.4.3 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?**

Der Prospekt dient als Emissionsdokument für die Emission der ETHt7 Token. Die Emittentin emittiert die Wertpapiere zur Verfolgung ihres Geschäftsbetriebs. Es sind keine Dritten an der Emission beteiligt. Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Massgabe der Bedingungen der Tokenisierten Nachrangigen Anleihen, die sich auf die Leistungen unter den Tokenisierten Nachrangigen Anleihen auswirken, können Interessenkonflikte auftreten. Die Verwaltungsräte der Emittentin sind gleichzeitig Verwaltungsräte der Muttergesellschaft. Es besteht das Risiko, dass die vorgenannten Personen aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider die Emittentin einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen treffen oder Handlungen vornehmen, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin und somit letztlich mittelbar auch negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken können. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass in Verträgen oder sonstigen Rechtsbeziehungen mit den vorgenannten Personen Vergütungen oder sonstige Vorteile gewährt werden, die nicht unwesentlich von den jeweils marktüblichen Vergütungen oder Vergünstigungen zu Lasten der Emittentin abweichen. In den zum Prospektdatum bestehenden Vertragsbeziehungen mit den vorgenannten Personen ist dies jedoch nach Auffassung der Emittentin jeweils nicht geschehen.

Die Erträge aus der Emission werden von der Emittentin nach eigenem Ermessen, plangemäss aber insbesondere dazu verwendet, um die Liquidität und das Handelsvolumen auf der Plattform der LCX AG zu erhöhen, die LCX Plattform (<https://www.LCX.com/>) weiter zu betreiben und auszubauen (Handelsplattform für Kryptowährungen), weiters um die Entwicklung von Produkten und Verfahren für die Abwicklung und Sicherung von Handelstransaktionen im Bereich Kryptowährungen und die Entwicklung von Kryptowährungen voranzutreiben, sowie weitere Bewilligungsverfahren vor der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein umzusetzen. Gegebenenfalls werden die Erträge der Emission aber auch nur für einen der vorgenannten Zwecke verwendet.



#### **A. VERÖFFENTLICHUNG**

Dieser Prospekt (endgültige Bedingungen) sowie allfällige Nachträge können kostenfrei bei der Emittentin LCX AG, Vaduz, Liechtenstein, [hello@LCX.com](mailto:hello@LCX.com), bezogen werden. Die Zustellung erfolgt per E-Mail.

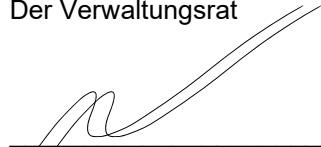
Der Prospekt samt allfälligen Nachträgen steht weiters auf <https://www.LCX.com/> zum Abruf und Download bereit.

Mitteilungen an Anleger erfolgen ebenfalls über Bereitstellung entsprechender Anlegermitteilungen zum Abruf und Download auf der genannten Internetseite.

Vaduz, am 20.02.2023

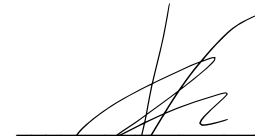
**LCX AG**

Der Verwaltungsrat



---

Monty C. M. Metzger



---

Katarina Metzger